

Abnahme des Gemeinschaftseigentums

Beigesteuert von Administrator
Freitag, 4. August 2017

Die Abnahme des Gemeinschaftseigentumes ist keine originäre Angelegenheit der Wohnungseigentümergeinschaft, sondern richtet sich nach den jeweiligen Erwerbsverträgen. Der Wohnungseigentümergeinschaft fehlt es daher an der Beschlusskompetenz, einen Mehrheitsbeschluss zur Erklärung der Abnahme des Gemeinschaftseigentumes zu fassen. (OLG München, Urteil vom 06.12.2016 -28 U 2388/16, IMR 2017, 71)